

# Erben und Vererben

## Ein Schlüsselthema der Generationenforschung<sup>1</sup>

Kurt Lüscher

### 1. Grundformen von Erben und Vererben

Für die Beziehungen zwischen den Generationen sind die Prozesse des Vererbens und Erbens von herausragender Bedeutung. Zunächst wird damit die Vorstellung der Weitergabe von Geld und Gütern der Eltern an die (erwachsenen) Kinder verbunden, also von *ökonomischen* Erbvorgängen. Diese sind sowohl für die einzelnen Familien als auch für die Volkswirtschaft insgesamt bedeutsam. – Kinder erben von ihren Eltern indessen auch körperliche Merkmale und persönliche Anlagen. Das gilt ebenfalls für Individuen und ganze Populationen. Hier handelt es sich um *biologische* Erbvorgänge.

Diese beiden Arten von „Vererben und Erben“ sind gewissermaßen die äußersten Punkte eines weiten Spektrums seiner Bedeutungen. Dazwischen gibt es viele weitere Formen, bei denen es um die Weitergabe von sozialen Positionen, von Berufszugehörigkeiten, von Kenntnissen, Wissen und Fähigkeiten geht. Man kann sie als *soziokulturelle* Erbvorgänge bezeichnen. Sie verlangen eine starke Eigenbeteiligung der Erbenden, worauf – wie noch näher darzustellen sein wird – die Bezeichnung „Erbem“ verweist. In der Praxis sind diese drei Arten von Erbvorgängen mehr oder weniger miteinander verflochten, lassen sich empirisch also nicht auseinanderhalten. Doch es lohnt sich, ihnen in theoretischen Analysen Rechnung zu tragen, vor allem im Hinblick auf die dabei auftretenden formalen und inhaltlichen Widersprüche und Gegensätze. Durchgängig wird dabei deutlich, wie wichtig das Recht für die direkte und die indirekte Regelung aller Prozesse des Vererbens und Erbens ist. Darüber hinaus handelt es sich um eine Thematik, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung auch die Theologie sowie weitere Disziplinen beschäftigt (siehe z.B. Evangelischer Pressedienst 2002).

Eine umfassende sozialwissenschaftliche Theorie von Erben und Vererben oder nur eine alle drei Grundformen umfassende Konzeptualisierung steht noch aus.

---

<sup>1</sup> Für wertvolle Anregungen danke ich Frank Lettke, für die Mitarbeit bei der Fertigstellung dieses Textes Denise Rüttinger sowie Amelie Burkhardt. – Einzelne Passagen stimmen mit dem gleichzeitig entstandenen Abschnitt „Vererben und Erben“ in Lüscher et al. (2003) überein.

Diese Aufgabe kann auch hier nicht gelöst werden. Überhaupt ist zu bekräftigen – was ebenfalls in anderen Beiträgen dieses Bandes festgestellt wird – Erben und Vererben umschreiben ein Feld, das in den Sozialwissenschaften bis jetzt vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit gefunden hat. Vielleicht ist es allerdings zutreffender zu sagen, dass es sich nicht um ein Thema handelt, das in den Diskussionen im Vordergrund gestanden hat, gibt es doch, was auch die Beiträge zu diesem Band belegen, durchaus eine Art Spezialliteratur, die allerdings eher auf differenzierte Fragestellungen als auf allgemeine Übersichten ausgerichtet ist. Ausnahmen wie beispielsweise die Monographie von Gotman (1988) bestätigen die Regel. Wichtig sind im Weiteren die historischen Darstellungen (z.B. Goody et al. 1976), was angesichts der langen Tradition und der historischen Bedeutsamkeit verständlich ist.

Erstaunlich ist darum vor allem, dass die allgemeine gesellschaftspolitische Relevanz und dementsprechend auch die gesellschaftstheoretische Tragweite von Vererben und Erben bis jetzt vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit gefunden hat. Von jeher dienen diese dazu, Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen und ihre Kontinuität zu regulieren. Dabei besteht eine enge Interdependenz zwischen den mikro- und den makrosozialen Bereichen. Das gilt auch hinsichtlich der Abgrenzung von Privatheit und Öffentlichkeit.

Dabei könnte gerade die sozialwissenschaftliche Analyse, insbesondere unter Beizug wissenssoziologischer Erwägungen, wichtige Einsichten erbringen. Dazu werden im Folgenden einige Facetten betrachtet und es wird vorgeschlagen, dass die Berücksichtigung der biologischen, der ökonomischen (materiellen) und der soziokulturellen (ideellen) Aspekte einen heuristisch fruchtbaren Gesichtspunkt darstellt.

### 1.1 Biologische Dimensionen des Erbens

Die biologischen Erbvorgänge sind dadurch gekennzeichnet, dass sie in einer Richtung erfolgen: von den Vorfahren zu den Nachkommen. Eltern geben einen Teil ihres Erbgutes an die Kinder und die Kindes Kinder weiter. Generell lassen sich – wie dies in den sogenannten Erbgesetzen formuliert wird – die Erbanteile entsprechend dem Verwandtschaftsgrad berechnen. Das gilt namentlich für das Erbschehen in einer Population. Geht es allerdings darum, im Einzelfall zu bestimmen, welche Dispositionen bzw. Anlagen vererbt werden, ist das Wissen beschränkt (hierzu und zu den Mendelschen Gesetzen siehe: Cavalli-Sforza et al. 1971: 39ff.). Zwar sind seit den 1970er Jahren in diesem komplexen Bereich bahnbrechende neue Erkenntnisse gewonnen worden. Dies darzustellen übersteigt allerdings den Rahmen und die Kompetenz dieses soziologischen Beitrages (siehe hierzu für eine

allgemein verständliche kurze Darstellung Knippers 1999 sowie als Beispiel eines umfassenden Lehrbuches Brown 1999).

Die sozusagen klassische Frage, welche die Gemüter in der Vergangenheit immer wieder bewegt hat und die auch noch heute – zumindest im Alltag – zur Sprache kommt, betrifft die Vererbung von „Intelligenz“, die als Voraussetzung für Erfolge in Schule und Beruf gilt. Jedoch scheint das Thema mittlerweile an Brisanz eingebüßt zu haben. Es gilt als sicher, dass die genetische Ausstattung für die Ausprägung der Intelligenz bedeutsam ist, doch in welchem Ausmaß die Varianzen bei den Testergebnissen davon bestimmt sind, lässt sich nicht genau sagen (Knippers 1999: 37). Man weiß auch, dass komplexe psychologische Merkmale (wie Intelligenz, Extraversion etc.) niemals nur durch einen Genort bestimmt werden, sondern polygenetisch determiniert sind. Die Vererbung komplexer Verhaltensweisen lässt sich also nicht erfassen.

Der komplexe Aufbau des menschlichen Genoms, die Prozesse der Genexpression (bei denen die genetischen Informationen in Proteine umgesetzt werden) sowie die Zufälligkeiten des Erbgeschehens führen zu einer großen Variabilität. Die Art und Weise, wie sich die vererbten Anlagen entfalten, hängt maßgeblich von Einflüssen der Umwelt ab. Darum gilt heute als allgemein anerkannt: „It is not nature *or* nurture. Nor is it nature *and* nurture. To paraphrase Richard Lewontin: Life emerges from the interaction *between* the two“ (Meaney 2001: 51; siehe auch Pennisi 1996). Diese Einsicht ist mittelbar auch von grundsätzlicher Bedeutung für das Verständnis des Konzeptes der Generation bzw. der Generationenfrage.

Ein düsteres Kapitel in diesem Zusammenhang sind die unter der Bezeichnung „Eugenik“ im viktorianischen England entwickelten Ideen. Ihnen lag die Absicht zugrunde, „das Erbgut künftiger Generationen zu verbessern, entweder durch Förderung der Reproduktion von als wertvoll angesehenen Menschen oder durch Verhinderung der Reproduktion von Menschen, die als wertlos eingestuft wurden“, zu denen „Hilfsschüler, Fürsorgezöglinge, alle rückfälligen Schwerverbrecher, alle erbbedingten Geistesranke und Geistsschwache [...] Säufer und alle Empfänger der Armenunterstützung infolge Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsscheu“ gezählt wurden (Knippers 1999: 10f. unter Bezug auf ein deutsches rassenhygienisches „Standardwerk“ von 1933). Die schreckliche Geschichte der Eugenik in Deutschland, die indessen in vielen anderen Ländern, auch in Österreich und der Schweiz Gefolgschaft fand, hat die Thematik zu Recht radikal diskriminiert.

Indessen ist zu bedenken, dass die Fortschritte der Human-Genetik in den letzten Jahren Erkenntnisse erbracht haben, welche – in Verbindung mit der Reproduktionsmedizin einen neuen Umgang mit der Tatsache ermöglichen, dass es offensichtlich vererbare schwere Krankheiten gibt. Hier stellen sich zum Teil neuartige ethische Probleme. Sie werden rasch konkret, wenn es um die Beratung der Betroffenen geht (hierzu ebenfalls knapp und informativ Knippers 1999: 14-17; 33-37).

## 1.2 Ökonomische Dimensionen und ihre strukturelle Einbettung

Bei der Vererbung von Geld und Gütern lassen sich die individuellen Akteure hingegen im Einzelnen genauer zurechnen. Diese Erbvorgänge sind indessen strukturell eingebettet. Wie die Geschichte zeigt, bestimmen sie in erheblichem Maße die politischen Ordnungen. Das gilt für die Weitergabe, die Mehrung und Minderung von Herrschaftsverhältnissen über Dynastien und die Begründung neuer politischer Einheiten über Heiraten und die damit zusammenhängenden Erbfolgen. Es gilt aber auch für die grundsätzliche Bedeutung, die dem Eigentum, seiner persönlichen Zurechenbarkeit und den Verfügungsmöglichkeiten zukommen. Die Geschichte vieler Zivilisationen und insbesondere auch die Geschichte des heutigen Europas ist geprägt durch Erbvorgänge, die sich zum Teil über lange Zeiträume erstrecken.

Dies ist so sehr allgemeines Wissen, dass man darob leicht übersieht, wie sehr davon das Verständnis von der Familie als Generationenverbund geprägt wird. Eine bis heute wichtige und auch unter veränderten politischen Ordnungsbedingungen wirksame Konsequenz ist das Vorhandensein eines elaborierten Erbrechtes. Es verweist auf die starke strukturelle Formung und Einbettung von Erben und Vererben.

Das Verhältnis von zwei aufeinander folgenden Generationen ist lediglich ein Glied in der Generationenfolge, die sich unter den heutigen demographischen Verhältnissen häufig über drei und nicht selten sogar vier aufeinander folgende Generationen erstreckt, verbunden mit einer oftmals über mehrere Jahre gemeinsam verlaufenden Lebensspanne. Diese ist wiederum Teil einer oft über Jahrhunderte rekonstruierbaren Generationenfolge. Familien unterscheiden sich voneinander gerade auch im Wissen darüber, d.h. in ihrer Familiengeschichte und in ihrem Familiengedächtnis.

Einen besonderen Status nehmen dabei die Adelsgeschlechter ein, eine Familien- und Verwandtschaftsform, die sich noch heute von anderen unterscheidet, häufig auch in der Lebensweise. Diese Besonderheit wird am Beispiel prominenter Adelliger in den Massenmedien ausgiebig abgehandelt, um nicht zu sagen: zelebriert. Soziologischen Forschungen über die tatsächliche Bedeutung des Adels in der Gegenwart und über die tatsächliche Praxis dieser Lebensform sind allerdings selten (vgl. Hansert, i.d.B.).

Über das Erben wird verbindlich festgelegt, wer zur Familie bzw. zur Verwandtschaft sowie zum Haushalt gehört und wer mehr oder weniger ausgeschlossen wird. Erben hat eine materielle und eine ideelle Funktion. Es kann zur praktischen Unterstützung dienen und zugleich die Idee der Familie hochhalten. Es kann für die aktuelle Gestaltung der Generationenbeziehungen relevant sein ebenso wie für die Antizipation künftiger Hilfen und Pflegeleistungen. Die verlängerte Lebensdauer und dementsprechend die Chance, dass sich die gemeinsame Lebensspanne der Generationen ausdehnt und erst in einem höheren Alter geerbt wird, trägt dazu bei,

dass sich die Grenzen zwischen Unterstützung, Geschenk und Erbe vermischen. Erben ist also keineswegs bloß Ausdruck von Verbundenheit innerhalb der Familie bzw. der Verwandtschaft. Es ist volkswirtschaftlich und gesamtgesellschaftlich von erheblicher Tragweite. Dementsprechend bestehen Spannungen im Verhältnis von Erben, wohlfahrtsstaatlichen Sicherheiten und Anerkennung familialer Autonomie. Hinzu gekommen ist in neuester Zeit der Gesichtspunkt der Testierfreiheit als Persönlichkeitsrecht (Henrich 2000).

Um es metaphorisch auszudrücken: Das Schmieden vieler Generationenketten – solche kräftiger, gewichtiger Art, aber auch feinere, feingliedrigere und unauffällige – ist ein wesentlicher Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Das dürfte – unausgesprochen – auch gemeint sein, wenn in der Öffentlichkeit immer wieder die Notwendigkeit der Generationensolidarität beschworen wird. Dass es dabei zu Reibungen und Verwicklungen kommt, ist offensichtlich.

Und was geschieht, wenn im Einzelfall in einer Familie die Generationenfolge gewollt oder ungewollt abbricht? Diese Frage verweist auf Substitute bzw. alternative Formen von Erben und Vererben. Es kann sich um Verfügungen zugunsten anderer – verwandter oder nicht verwandter Personen oder Organisationen bzw. Institutionen – handeln. Letztlich kann auch der Staat Erbe sein. Ein Thema sind im Weiteren die stillschweigenden und die ausdrücklichen Verfügungen zugunsten von Ehegatten, bzw. Konsensual-Partnerinnen und -Partnern. Dieser Aspekt des Erbens ist angesichts des Wandels partnerschaftlicher und familialer Lebensformen heute besonders aktuell. Zu denken ist dabei auch an die Familiengründungen nach einer Scheidung, wodurch auch für die vertikalen Erbprozesse neue Voraussetzungen geschaffen werden (vgl. Lettke, i.d.B.). Angesichts der traditionellerweise ausgeprägten Institutionalisierungen einerseits und der in der Gegenwart westlicher Gesellschaften hochgeschätzten individuellen Autonomie andererseits, stellt sich mit Nachdruck die Frage nach rechtlichen Regelungen, die festlegen, wie groß die Verfügungsfreiheit über das Eigentum ist sowie welche Bedeutung gesellschaftspolitisch vor dem Hintergrund der Traditionen der genealogischen Generationenfolge aktuell zugemessen wird (vgl. Willutzki, i.d.B.).

Hierbei ist zu bedenken, dass das geltende Recht in Deutschland ebenso wie in anderen Ländern (in Deutschland allerdings nach wie vor in einem sehr weitreichenden Maße) Solidarverpflichtungen in der aufsteigenden Generationenreihe vorsieht. Hierbei handelt es sich um den sogenannten Elternunterhalt.<sup>2</sup> Dieser steht in einem Verhältnis der Symmetrie zu erbrechtlichen Regelungen, namentlich den

<sup>2</sup> Hierzu und zum Folgenden im Hinblick auf die aktuelle Situation in Deutschland siehe die Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages, an dem die Frage von Reformen des Erbrechtes intensiv erörtert worden ist (Ständige Deputation des Deutschen Juristentages 2002). Die Ergebnisse einer breit angelegten soziologischen Untersuchung des Elternunterhaltes und seiner Handhabung in der Praxis angesichts der Verknappung öffentlicher Mittel finden sich in Hoch et al. (2002).

Pflichtteilsansprüchen geradlinig Verwandter und hier insbesondere der Kinder. Davon sind wiederum die Beziehungen unter Geschwistern betroffen.

Insgesamt überwiegt eine Vorstellung, die man als formale Gerechtigkeit bezeichnen kann, d.h. die Auffassung Geld und Güter müssten hinsichtlich des nominellen Wertes gleichmäßig auf alle verteilt werden. Diese Auffassung kann in Konkurrenz zu anderen Gerechtigkeitsvorstellungen in Familien stehen, gemäß denen jedem Familienmitglied, insbesondere jedem einzelnen Kind, je diejenigen Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, die für eine optimale Entfaltung der Persönlichkeit notwendig sind. Eine wieder andere Vorstellung orientiert sich an der Ermittlung der persönlichen Verdienste. Und schließlich kann auch versucht werden, der subjektiven Beziehungserfahrung Rechnung zu tragen (vgl. Mirabeau; Beckert, i.d.B.). Doch Recht ist im Hinblick auf diese vier Sichtweisen nicht neutral. Es bevorzugt zunächst die Gleichheitsvorstellungen, schließt die Umsetzung der anderen jedoch nicht aus. Es dürfte kaum übertrieben sein zu sagen, dass das Erbrecht ein – wenn nicht der – Rechtsbereich ist, der die familialen Generationenbeziehungen am dichtesten reguliert. Auch innerhalb der rechtlichen Kodierung von Familie und Verwandtschaft nimmt das Erbrecht eine herausragende Stellung ein. Hier bestätigt sich der Satz, dass es in modernen Staaten keine Familie ohne Recht gibt (Lüscher 2002).

Die ökonomischen Dimensionen lassen besonders deutlich erkennen, dass Gesellschaft, Staat und insbesondere das Recht Rahmenbedingungen für die Beziehungen zwischen Erblasser und Erben setzen.

- Mit „Gesellschaft“ sind hier – zusammenfassend gesprochen – zum einen die in der Tradition angelegten Bräuche und Sitten gemeint; sie beinhalten mehr oder weniger klare Überzeugungen und Regeln, wie vererbt werden soll, was insgesamt und in einzelnen Populationen als angemessen und richtig angesehen wird. Zum anderen fallen darunter die aktuellen demographischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Durch diese wird u.a. das Ausmaß der zum Erben anstehenden Mittel und deren monetärer Wert bestimmt.
- Der Staat schafft – wie erwähnt – Rahmenbedingungen für die Prozesse des Erbens mittels des Rechts. Dabei stehen zwei Bereiche im Vordergrund: das eigentliche Erbrecht und die Gesetze der Besteuerung. Beides beeinflusst direkt die Art und Weise, wie Erbschaften ablaufen. Wichtig sind dabei überdies die formalen Vorschriften. Sie betreffen alle Willenserklärungen, die über die gesetzlich geregelte Erbfolge hinausgehen. Sie sind somit besonders wichtig hinsichtlich der Nutzung der „Testierfreiheit“ sowie der Gültigkeit von Testamenten. Die Erbschaftsgesetze legen auch fest, wer – unter welchen Bedingungen und innerhalb welches Rahmens – Erblasser und Erbe sein kann.
- Die ökonomischen Dimensionen von Vererben wirken sich auf die Aufrechterhaltung, die Verstärkung oder den (versuchten) Abbau sozialer und ökonomischer Ungleichheiten aus. Tatsächlich stand, woran Masson (1995: 281)

erinnert, in der klassischen ökonomischen Theorie die Bewahrung von Besitz als solchem im Zentrum des Verständnisses (vgl. Stutz und Bauer, i.d.B.). Einzig Adam Smith stellte einen Bezug zur Familie her. Diese Argumentation wurde dann später von Marshall weitergeführt. – Die Begründung von Erbschaftssteuern und ihre Wirksamkeit ist umstritten (vgl. Wischermann i.d.B.; Beckert 2003).

Es ist hier nicht der Ort, die überaus differenzierten gesetzlichen Regelungen der Erbprozesse, deren Handhabung durch die Rechtsprechung noch weiter ausdifferenziert wird, darzulegen. Ebenso wenig kann ich auf die Unterschiede in den verschiedenen Ländern und Kulturkreisen eingehen. Dazu ist auf die einschlägige Spezialliteratur zu verweisen. Sie liegt in Form der Gesetze und deren Kommentierung vor, ferner in zahlreichen praxisbezogenen Ratgebern. Überdies ist Erben und Vererben ein wichtiges Thema von Informationsangeboten die sich insbesondere an gewerbliche Kreise richten. Eine weitere Zielgruppe dafür sind unverheiratet zusammenlebende Paare („Nichteheliche Lebensgemeinschaften“) sowie diejenigen, die in durch Trennung, Scheidung, Wiederheirat, Adoptionen, Stiefelternschaft usw. beeinflussten Familienformen leben. Beratungsbedarf besteht auch im Falle bi- und multinationaler Ehen sowie bei Verwandtschaftsbeziehungen. Angesichts der steigenden internationalen Mobilität verstärkt sich die Bedeutung des internationalen Privatrechts. Im Weiteren sind jene Fälle zu bedenken, in denen nicht Familienangehörige, sondern Dritte als Erben bedacht werden sollen. Dazu gehört auch die Errichtung von Stiftungen (vgl. Hansert, i.d.B.).

### 1.3 Soziokulturelle Dimensionen von Erben und Vererben

Die soziokulturellen Prozesse von Erben und Vererben lenken die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung aller Beteiligten als in der Gestaltung ihrer Beziehungen im Zeitablauf aktiv Handelnde. Insbesondere müssen die Erbenden durch eigenen Einsatz dazu beitragen, dass das, was ihnen übermittelt und vererbt wird, voll zur Geltung bzw. Entfaltung gelangt. Eine wichtige Domäne solcher Erbprozesse betrifft den Erwerb von sozialem Status und von Rollenkompetenzen. Es ist angemessen, für diese Prozesse die spezifische Kennzeichnung zu verwenden, bzw. die spezifische Bedeutung zu bedenken, die – unter Bezug auf das Dichterwort aus Goethes „Faust“ – das deutsche Wort des „Erbens“ beinhaltet. Eng damit verbunden sind Formen des sogenannten „Generationenlernens“ (vgl. Lüscher et al. 2003: Kap. 5).

Im Blick auf die Gegenwart und die alltäglichen Lebensverhältnisse stehen die soziokulturellen Prozesse des Vererbens in einem Zusammenhang mit jenen Sachverhalten, die üblicherweise als „Sozialisation“ bezeichnet werden. Bezogen auf das Individuum sind damit bekanntlich die Prozesse gemeint, durch welche das Indivi-

duum vermittelt der Beziehungen zu seiner physischen und sozialen Um- und Mitwelt und vermittelt des Verständnisses seiner selbst, relativ dauerhafte Verhaltensweisen erwirbt, die es befähigen, am sozialen Leben teilzunehmen und an dessen Entwicklung mitzuwirken. Innerhalb der breiten Palette dieser Lernprozesse lässt sich eine spezifische Kategorie ausmachen, die als „Generationenlernen“ bezeichnet werden kann. Damit sind jene Formen des Lernens gemeint, für welche der Bezug auf das Lebensalter bzw. die Generationenzugehörigkeit – als Altersdifferenz oder Altersgleichheit – relevant ist und die für die Vermittlung und Aneignung von Kultur sowie für die Konstitution der Person bedeutsam sind. Insofern es dabei um Lernprozesse zwischen Alt und Jung geht, kann man sie auch im Kontext von Vererben und Erben betrachten. Sie stellen gewissermaßen die allgemeinste Umschreibung soziokultureller Erbvorgänge dar. Dabei wird die wechselseitige Beeinflussung und die Beteiligung besonders unterstrichen.

## 2. Sozialwissenschaftliche Forschungsthemen

Die sozialwissenschaftlichen Annäherungen an die Prozesse von „Erben und Vererben“ sind dadurch gekennzeichnet, dass die Interdependenz zwischen den oben genannten drei Aspekten, dem Biologischen, dem Ökonomischen und dem Soziostrukturellen in mehr oder weniger ausdrücklicher Weise Rechnung trägt. Dies soll anhand einiger Beispiele veranschaulicht werden. Dabei kann man auf methodologischer Ebene unterscheiden zwischen primär auf die Analyse struktureller oder prozessualer Sachverhalte ausgerichteten Zugangsweisen.

### 2.1 Strukturelle Zugangsweisen

Masson (1995) argumentiert generell, in der Perspektive der Ethnologie und der Anthropologie drücke sich die Struktur der Verwandtschaft aus. Näher zu untersuchen ist, ob und wie die vorgegebenen Regeln tatsächlich gelebt werden. Im Ruf nach vermehrter Testierfreiheit kann man ein Indiz zur Auflösung traditioneller Strukturen sehen. – Für die „Psychozoologie“ stellt sich die faktische Gestaltung der Erbgänge als eine Zeit der Krise und der Wahrheit hinsichtlich der familialen Beziehungen dar (vgl. Lettke, i.d.B.). Wer erbt, muss sich das Erbe aneignen, „faire les sien<sup>s</sup> les biens du disparu“ (Masson 1995: 279). Es zeigt sich darin, wie der Erbe seine Beziehungen bzw. sein Verhältnis („rappor<sup>t</sup>s“) zu seinen Ahnen im Blick auf

seine Identität versteht. Insofern ist das Erbe identitätsrelevant.<sup>3</sup> In diesem Punkt überschneiden sich die ökonomischen und die soziokulturellen Dimensionen des Erbgeschehens. Im Erbe zeigt sich aber auch die faktische Gültigkeit bzw. Durchsetzungskraft juristischer Regelungen, und es drückt sich darin die Geltung und die Ablösung allgemeiner Prinzipien bzw. Ordnungsvorstellungen aus, so des Paternalismus oder der Selbstbestimmung der Person (Testierfreiheit) bzw. der Wirtschaftsordnung.

Ein wichtiges Anliegen dieser Arbeiten besteht darin, allgemeine Regulationen und Strategien des Erbens aufzuzeigen. Goody et al. (1976) umschreiben u.a. ein typisch eurasisches Grundmuster. Sie betonen schon früh die vertikale Vererbung des Besitzes, mit der den Nachkommen – indirekt auch den weiblichen – die Stellung in der sozialen Hierarchie weitergegeben wurde, was wiederum für das eigene Alter bedeutsam war. Unter diesen Umständen kam dem Eigentum eine symbolische Bedeutung zu. Diese verstärkte sich im Zuge der Industrialisierung und der Modernisierung. Hinzu kam die Bildung als kulturelles Erbe. Diese verstärkte ihrerseits die Klassen- und Schichtzugehörigkeit und die damit einhergehenden Ungleichheiten. Angesichts dieser Bedeutung des Vererbens wurden unterschiedliche Strategien entwickelt, um beim Fehlen eigener Nachkommen dennoch eine Erbfolge zu sichern, so die Adoption oder, um ein Erbe zusammenzuhalten, z.B. mittels „Erbverzichtserklärungen“, die unter Umständen mit einer vorzeitigen Auszahlung einherging. Daraus entstanden differenzierte, regional unterschiedliche Regelsysteme. Bei diesen wiederum scheint ein besonders markanter Unterschied darin zu bestehen, inwieweit die Verteilung des Erbes frei gehandhabt wurde oder ob das Geschlecht oder die Geburtenfolge zu berücksichtigen waren.

Diese bewährte, etablierte Sichtweise, hebt die Regelstrukturen hervor und betont somit die Tragweite des Erbens für die Erhaltung der sozialen Struktur und des Gesellschaftsgefüges, eingeschlossen der Besitzverhältnisse. Komplementär dazu gibt es mittlerweile Untersuchungen in Form von minutiösen Fallstudien über Gemeinden oder Berufsgruppen, so vom österreichischen Geschichtswissenschaftler Ehmer (1998), die zeigen, dass diese Regeln faktisch auf vielfältige Art ausgeübt oder umgangen wurden. Dabei scheinen emotionale Bindungen eine weitaus größere Rolle gespielt zu haben als man lange Zeit annahm. Es lassen sich Anzeichen der Wertschätzung des Individuums viel weiter zurückverfolgen, als es die modisch überhöhte These der Individualisierung vermuten lässt (vgl. Langer-Ostrawsky 2000).

<sup>3</sup> Segalen (1993: 161) macht unter Bezug auf Augé darauf aufmerksam, dass sich bei Vererben und Erben eine doppelte Identitätsfrage stellt, nämlich nach jener des Toten und jener des Erbberechtigten. Darüber hinaus kommt – wie erwähnt – die kollektive Identität der Familie ins Spiel. Sie wird durch die Erbvorgänge bekräftigt, modifiziert oder unter Umständen auch in ihrer Tragweite (über den Ausschluss von Mitgliedern) vermindert (vgl. Lettke, i.d.B.).

Analoges gilt für das Verhältnis der Geschlechter (vgl. Kosmann, i.d.B.). Zwar ist unbestritten, dass die Erbfolge im eurasischen Regime die männliche Linie bevorzugt. Indessen gibt es schon früh und aus vielen Regionen Berichte, dass auch Frauen in eine Erbfolge treten konnten. Ebenso konnten Witwen ein Erbe übernehmen und – zumindest zeitweise – verwalten. Historische Fallstudien belegen dies im Handwerk. Im Kontext des Erbens ist auch die alte Sitte der Mitgift zu sehen, denn sie stellt eine Schenkung zu Lebzeiten dar. Dabei kann durchaus geltend gemacht werden, dass auf diese Weise die Frauen „instrumentalisiert“ wurden, doch trifft ebenso zu, dass andere auf diese Weise ihre gesellschaftliche Stellung dank der Mitgift zu wahren oder gar zu verbessern vermochten.

Einen Versuch, die Thematik unter Bezugnahme auf die neueren Überlegungen zur These der Generationenambivalenz (Lüscher et al. 1998) zu betrachten, stammt von Plakans (2003). Allerdings weist er vorsichtigerweise darauf hin, dass beim Umgang mit historischen Daten Zurückhaltung geboten ist, beziehen sich diese doch selten auf Beschreibungen von Verhaltensweisen, Gefühlen und Einstellungen. Er erinnert überdies daran, dass das Konzept der Ambivalenz früher (d.h. vor Anfang des 20. Jahrhunderts) unbekannt war. Darum gilt auch: Situationen, die wir heute als Ausdruck von Ambivalenz verstehen, müssen früher nicht unbedingt so erlebt worden sein, ebenso wie umgekehrt möglicherweise Ambivalenzen erfahren worden sind, wo wir sie heute nicht mehr wahrnehmen.

Dennoch wird in seinem Aufsatz deutlich, dass die strukturellen Gegebenheiten vermutlich in größerem oder geringerem Maß Anlass zu Ambivalenzen geboten haben und einen Umgang damit erforderten. Dies trifft nach Ansicht von Plakans zunächst ganz allgemein für die verschiedenen Formen des gemeinsamen Haushaltes bzw. Zusammenlebens, also die Koresidenz, zu. Man kann von den Typologien von Heiratsmustern ausgehen, die in der historischen Literatur dargestellt werden, wobei gemäß Plakans (2003) in der einfachsten Version zwischen einer west- und einer osteuropäischen Form unterschieden werden kann. Erstere ist durch ein spätes Heiratsalter und einen hohen Ledigenanteilen gekennzeichnet, letztere durch frühe Eheschließung in nahezu der gesamten Bevölkerung. Diese osteuropäische Form bringt – blickt man auf die gemeinsame Lebensspanne – mit sich, dass diejenigen, die ein hohes Alter erreichen, es mit vergleichsweise alten Kindern und Enkelkindern zu tun haben. Die dabei auftretenden ambivalenten Spannungen, nämlich die Befürchtung, Autorität abzugeben und möglicherweise nicht ausreichend gepflegt zu werden, finden ihren Niederschlag in den aus diesem Grund geschlossenen Vertragswerken.

Ein wichtiges Indiz für Ambivalenzen bietet der Umstand, dass es sich dabei um ein über längere Zeiträume ablaufendes Geschehen handelt. Starke Spannungen ergaben sich aus dem Dilemma, den Besitz auf die Kinder gerecht zu verteilen und diesen trotz der Parzellierung ein Auskommen zu gewähren. Testamente wurden oft lange vor dem Tod angefertigt und dienten dann dazu, Kontrolle über die im

Erbgang bevorzugten Kinder auszuüben. Zwischen diesen und denjenigen, die nicht oder nur in bescheidenem Maße bedacht waren, konnten sich Spannungen ergeben.

## 2.2 Prozessuale Zugangsweisen

Unter familiensoziologisch-handlungstheoretischen Gesichtspunkten kann man überdies argumentieren, Vererben und Erben stelle eine Art „Familiengeheimnis“ dar – vielleicht eines der letzten, die es noch gibt. Wer wie viel erbt oder geerbt hat, dringt – wenn überhaupt – eher zögerlich nach außen. Angesichts der vorhandenen Hervorhebung von „Leistung“ als Leitidee der Lebensgestaltung kann das Erben, das eine solche nicht erfordert, suspekt sein. Demgegenüber kann man allerdings auch argumentieren, heutzutage werde die Zufälligkeit, der „Glücksfall“, im Auf und Ab des Verdienens und des Umganges mit Geld akzeptiert.

Im Weiteren tangiert das Erben ein Tabu oder zumindest ein verdrängtes Thema der ganz persönlichen Lebenserfahrung: den Umgang mit Tod und Sterben. Vielleicht gehört auch dazu, dass Erbtanten und Erbonkel ihren Glanz zu verlieren scheinen, seit auch älteren Menschen das Recht zugesprochen – oder ihnen mittlerweile gar die Verpflichtung auferlegt – wird, das Leben konsumierend und reisend zu genießen solange sie dies zu tun „vermögen“.

Dass es um das Erben häufig zu Konflikten kommt, ist zwar allgemeines Wissen. Doch wie diese tatsächlich ablaufen und geregelt werden, entzieht sich weitgehend systematisch aufgearbeiteter Kenntnis. Testamente sind – in der Regel – vertrauliche Dokumente. Die mit der Abwicklung von Erbgängen befassten Notare und Rechtsanwälte üben sich von Berufes wegen in Verschwiegenheit. Sie gilt ebenso für diejenigen, die Erbberatung anbieten, wozu auch Organisationen gehören, die Erblasser im Hinblick auf eine mögliche Begünstigung von gemeinnützigen Organisationen beraten.

Dem Erben geht der Prozess des Vererbens voraus, und das Erbe birgt in sich die Möglichkeit – oft sogar die moralische Verpflichtung – es weiterzugeben. Soviel steht fest, und insoweit handelt es sich um ein Geschehen, das über die Jahrhunderte hinweg auf eine beinahe selbstverständliche Weise wesentlich zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beiträgt – wobei damit einhergeht, dass bestehende Ungleichheiten im materiellen und oft auch im kulturellen Besitz weitergegeben, vererbt, und sogar verstärkt werden. Zugleich aber bestehen offensichtliche Freiheiten seiner Gestaltung. Wie sie erfolgt, hängt u.a. damit zusammen, wie die Verschränkungen von Ökonomie und Kultur, von Wertschätzung und Relativierung von Geld und Gütern verstanden werden. So verbindet sich die Einsicht in die Vergänglichkeit des eigenen Daseins mit dem Wunsch, zumindest symbolisch auch

in dieser Welt weiterzuleben. Die Subjektivität der Beziehungen zu den Nachkommen soll objektiviert werden. Das Bemühen um „Gerechtigkeit“ geht einher mit der Freiheit des Ausdruckes von Sympathien. Ungleichheiten werden verstärkt, können aber auch aufgehoben werden.

Die starke institutionelle Prägung von Erben und Vererben bietet an, die Thematik nicht nur in einer handlungstheoretischen, sondern auch einer kulturtheoretischen Perspektive anzugehen. Das geschieht instruktiv durch Bertaux et al. (1991). Sie konzeptualisieren das Geschehen als Transmission, also als einen Prozess, der beinhaltet, dass die Kinder sich die Elemente des Erbes zu Eigen machen müssen, um es zu besitzen. Daraus ergibt sich für sie die erste Hypothese, dass Transmissionen zum Identischen die Ausnahme und nicht die Regel sind. Damit ist gemeint, dass das Kind von Bauern nicht zwingend auch Bauer wird. Häufiger ist – so die zweite Hypothese – die Transmission zum Äquivalenten, dass also zum Beispiel der Sohn des Schriftstellers Journalist, die Tochter der Krankenschwester Ärztin wird. Entweder wird dabei der Berufstatus oder der Berufssitus bewahrt. Das Individuum führt ein neues Element ein, das gleichzeitig von Ablehnung und Erneuerung zeugt, und kann erst durch diese Umwandlung seinen sozialen Status definieren. Die mit den Erbvorgängen zusammenhängende Steuerung der individuellen Lebensläufe wird am Fallbeispiel einer Familie veranschaulicht:

Es handelt sich um die Familie, welcher der Name Terrennoires zugeschrieben wird. Sie ist in einer kleinen Stadt Mittelfrankreichs ansässig, im Text Sauveterre genannt. Die Geschichte erstreckt sich über fünf Generationen. Der Urgroßvater Alphonse ist Müller und wohnt noch nicht in der Stadt. Der Großvater Baptiste kommt als Bäckerlehrling nach Sauveterre und eröffnet einige Jahre später eine eigene Bäckerei am Ortsrand, in der Straße, die zu seinem Geburtsort führt. Er heiratet ein Mädchen (Blanche), dessen Eltern ein Lebensmittelgeschäft besitzen und das von Blanche weiter geführt wird. Baptiste verkauft seine Brote nicht nur in der Bäckerei in der Stadt, er macht Touren, in denen er Brot und Teig auf dem Land verkauft. Charles, der Vater des Erzählers, geht in die Schule und arbeitet danach als Bankangestellter bis seine Brüder im ersten Weltkrieg umkommen. Dann gibt er die Bankstelle auf und hilft dem Vater in der Bäckerei, aber nicht lange. Bald stellt er Angestellte ein, welche sich um das Brotgeschäft kümmern, er selber baut das Lebensmittelgeschäft seiner Großmutter aus und verkauft vor allem Ackerbauprodukte. Desire, der Erzähler, besucht die höhere Schule und beginnt eine Karriere in der Offiziersschule, welche nach einigen Jahren abgebrochen wird. Schließlich kehrt Desire nach Sauveterre zurück, um im Familienunternehmen zu arbeiten. Einige Jahre später beginnt er mit der Produktion von Viehfutter. Ende der 60er Jahre fusioniert seine Firma mit der Ortsgenossenschaft, er wird dabei leitender Angestellter von dieser. Desire hat zwei Söhne, der ältere wird Lehrer in Sauveterre. Der Jüngere kehrt nach dem Architekturstudium nach Sauveterre zu-

rück, baut mit der Hilfe seines Vaters ein Maklerbüro auf und wird Immobilienhändler.

In ihrer Interpretation macht das Autorenpaar darauf aufmerksam, dass bis auf die letzte Generation, die Terrennoires eine Handwerkerlinie darstellen. Handwerker in dem Sinne, dass sie ein Arbeitsmittel besitzen und selbst damit arbeiten. Alle vier, der Müller, der Bäcker, der Händler von Ackerbauprodukten und der Viehfutterfabrikant beschäftigen sich mit Korn. Es besteht eine technische Verwandtschaft zwischen den Berufen, also eine Transmission von handwerklichem Kapital. Wichtig ist, dass jede Generation zu ihrer Zeit eine Innovation eingeführt hat, was die Beschäftigung mit dem Korn anbelangt. Die Produkte, die den Bauern verkauft wurden, haben sich im Laufe der Generationen verändert, sie haben sich der Entwicklung der Landwirtschaft angepasst. „Das neue Element, das gleichzeitig Ablehnung des Alten und Erneuerung beinhaltet, erlaubt es dem Erben, sich als persönliches Element anzueignen, was ihm in Wirklichkeit übertragen wurde. Es geht nicht darum, dass er etwas macht aus dem, was man aus ihm gemacht hat, wie Sartre es so schön auf eine Formel bringt, sondern dass er etwas macht aus dem, was ihm übertragen wurde“ (Bertaux et al. 1991: 38).

Der Sohn des Müllers wird also Bäcker, sein Sohn wird Händler von Ackerbauprodukten und dessen Sohn wird zuletzt Viehfutterproduzent. Damit wird die These des Äquivalenten bestätigt. Was dabei bleibt, ist die Ausrichtung der Tätigkeiten der Terrennoires auf die Bauern, obwohl sie schon lange nicht mehr auf dem Land wohnen. Und dieses Netz der Beziehungen, das die Familie mit den Bauernfamilien auf dem Land verbindet, ist auch die Voraussetzung für die berufliche Tätigkeit der Terrennoires. Die Transmission dieses sozialen Kapitals ist in dieser Familie viel wichtiger als die Übertragung von ökonomischen Ressourcen.

Die Konsequenzen des Erbens (oder vorgezogener Schenkungen) konnten wohl schon immer und können auch heutzutage für den Lebensverlauf der Erbenden von großer Tragweite sein. Es werden Berufswahlen beeinflusst, Ausbildungen ermöglicht, Betriebe weitergegeben und selbst ohne diese unmittelbaren Bindungen kann das Erbe eines Hauses den Wohn- und Arbeitsort beeinflussen, wie entsprechende Analysen in Deutschland belegen. Dies trägt nicht wenig dazu bei, dass Generationen relativ nahe beieinander leben (Lauterbach et al. 1996).

Die Verflechtung zwischen den Aspekten des Erbgeschehens, namentlich zwischen Weitergabe und Aneignung, drückt sich auch in den Versuchen aus, gestützt auf Tiefeninterviews mit je 25 potenziellen und tatsächlichen Erben, eine Typologie aufzustellen. Sie lautet zusammengefasst wie folgt: Der pflichtbewusste Bewahrer – Der Selbstverwirklicher – Der Manager – Der Überrumpelte – Der Versorgte – Der autonome Zwischenverwalter. Im Beitrag von Braun et al. (2002) werden diese Typen ausführlich dargestellt.

Einen originellen Beitrag von grundsätzlicher Bedeutung, an den zu erinnern sich lohnt, ist der Aufsatz von Bronfenbrenner (1993), weil hier die Verknüpfung

zwischen der biologischen, der materiell-ökonomischen und der soziokulturellen Sichtweise im Horizont von Geschichte vorgenommen wird. Bronfenbrenner bezieht sich seinerseits auf eine Studie von Simonton (1983). Dieser hat versucht, die kontrastierenden Einflüsse genetischer und sozialer Vererbung für aufeinanderfolgende Generationen von über 300 Monarchen aus 14 europäischen Ländern zurück zu verfolgen. Die genetische Komponente wird auf die (von Beobachtern bzw. in der Geschichtsschreibung umschriebene) in den historischen Dokumenten berichtete Intelligenz sowie die Lebensspanne beschränkt, und zusätzlich wird der Grad der Blutsverwandtschaft berücksichtigt. Die soziale Komponente bezieht sich auf die Rollenübernahme, d.h. die Ähnlichkeit, mit der die Moralität, die Führungsqualität und die Berühmtheit zwischen Sohn und Vater bzw. Großvater beschrieben wird. Schließlich werden die spezifischen Beschreibungen in die allgemeinen Charakterisierungen der jeweiligen Epochen eingeordnet. – Auch wenn gegenüber der Zuverlässigkeit der historischen und biographischen Daten Vorbehalte angebracht werden können, verdienen die Ergebnisse doch Beachtung. Sie zeigen nämlich, dass in der Tat die Befunde über Intelligenz und Lebensspanne insofern mit der genetischen Hypothese vereinbar sind, als die Korrelationen zwischen Regenten und ihren Söhnen zweimal so groß sind als zwischen Regent und Großvater. Dies wird u.a. mit der Vermutung erläutert, dass sich der Herrscher mehr mit dem Vater als dem Großvater identifiziert, weil der Vater möglicherweise einen Rivalen um Macht darstellt.

Beiläufig wird darauf hingewiesen, dass von der Vererbung von Ruhm die Frauen (als Königinnen) ausgeschlossen sind. Dies bestärkt die These des Rollenlernens und bekräftigt überdies die Tatsache, dass in Prozessen des sozialen Vererbens Frauen oft diskriminiert werden (und ihnen lange Zeit auch in der Wissenschaft nicht die gebührende Aufmerksamkeit zu Teil wurde). Die Studie verweist schließlich – ungeachtet ihrer Beschränkungen – in einer vom Üblichen abweichenden Weise auf die geschichtsprägende Bedeutung von Vererben und Erben.

### 3. Ausblick

Im Sinne einer Definition kann man sagen: Das Konzept der Generation dient dazu, kollektive oder individuelle Akteure hinsichtlich ihrer sozial-zeitlichen Positionierung in einer Gesellschaft, einem Staat, einer sozialen Organisation oder einer Familie zu charakterisieren und ihnen eine spezifische Identität („Generationenidentität“) zuzuschreiben. Diese zeigt sich darin, dass sich Akteure in ihrem Denken, Fühlen, Wollen und Tun an sozialen Perspektiven orientieren, für die der Geburtsjahrgang, das Alter oder die bisherige Dauer der Mitgliedschaft in der je-

weiligen Sozietät oder die Interpretation historischer Ereignisse von Belang ist (hierzu erläuternd: Lüscher et al. 2003, Kap. 2.3).

Dieser Definitionsvorschlag rückt die Relevanz der Konstitution von Identität in den Vordergrund. Ohne hier auf die unterschiedlichen Bedeutungen dieses Konzeptes und die dementsprechend vielfältigen Zugangsweisen zu seinem Verständnis ausführlich einzugehen (siehe hierzu z.B. den informativen Übersichtsartikel von Straub 1998), kann man in soziologischer Perspektive davon ausgehen, dass dafür die Erfahrung von sozialen Beziehungen und dementsprechend deren subjektive und institutionelle Gestaltung lebenspraktisch von großer Tragweite ist. Die Analyse der Strukturen und Prozesse des Vererbens und Erbens bestätigen dies. Sie lenken darüber hinaus die Aufmerksamkeit auf einige wichtige theoretische und empirische Implikationen, insbesondere für die Konstitution personaler Identitäten.

Vor allem wird deutlich, dass eine außerhalb der Person liegende Kontinuität für die Identitätskonstitution wichtig ist und dass diese auf unterschiedliche Weise zustande kommen kann. Im Falle von Vererben und Erben kann dies durch Vorstellungen der Herkunft geschaffen werden. Das ist insbesondere auch unter biologischen Gesichtspunkten wichtig. Das zeigen die teils bestehenden, teils noch diskutierten Regelungen hinsichtlich der Adoption, d.h. des Rechtes des Kindes auf ein Wissen um seine Herkunft sowie der Ausschluss gewisser Verfahren der künstlichen Insemination. Dies gilt aber auch – in vermindertem Maße – für die alltägliche Zuschreibung von Ähnlichkeiten, die als erbbedingt gelten.

Diese Kontinuität wird indessen auch durch das Eigentum ermöglicht. Wesentlich stärker als in der Regel die genetische Vererbung verweist das Eigentum auf lange Generationenkette. Das trifft in offensichtlicher Weise auf den Grundbesitz zu, ferner auf kostbare kulturelle Güter. Oft werden sie als unveräußerlich angesehen und erhalten dadurch einen hohen symbolischen Wert. Dies kann auch für Gegenstände der Fall sein, die keinen oder nur einen geringen in Geld benennbaren Preis haben (vgl. Langbein, i.d.B.; ferner anschaulich am Beispiel eines „innig geliebten Möbels“ Segalen 1993: 162-165). Die Kontinuität ist dabei in zweifacher Weise identitätsrelevant. Sie betrifft die gemeinschaftliche, generationenübergreifende Identität einer Familie und – daran orientiert – diejenige des einzelnen Familienmitgliedes. Allerdings wird diese Funktion gebrochen durch die Notwendigkeit sowie überhaupt die Möglichkeit, ein materielles Erbe zu verkaufen, es aufzuteilen, wodurch sein symbolischer Wert weitgehend entfällt. Er reduziert sich in diesem Fall auf den Zuwachs von Reichtum. Allenfalls kann, wie die erwähnte Typologie von Braun et al. zeigt, eine Umwandlung erfolgen, indem neue Güter gekauft werden, die wiederum auch symbolisch, im Gedanken an das Erbe, besetzt werden.

Stärker noch als bei biologischen Erbvorgängen können bei allen Beteiligten Zwiespältigkeiten hinsichtlich der Einschätzung und Gestaltung ihrer Beziehungen auftreten. Überdies wird deutlich erkennbar, dass Erben in Bezug auf Populationen bzw. Bevölkerungen durch die grundsätzlich biologisch angelegte Verschiedenheit,



Anlass zu Ungleichheiten bietet. Diese können sich von Generation zu Generation verstärken.

Damit dem so ist, müssen die Nachfahren das Erbe annehmen, sich ihm zuwenden, damit „arbeiten“ und versuchen, es zu mehren. Dieser Aspekt der Eigenleistung tritt in den soziokulturellen Erbvorgängen deutlich zu Tage. Sie ist bereits bei den elementaren Prozessen des „Generationenlernens“ von Belang. Die Art und Weise, wie – vereinfacht gesprochen – Kinder von ihren Eltern lernen, wird dadurch beeinflusst, wie gegenseitig die Beziehungen erlebt und gestaltet werden. Für diese ist charakteristisch, dass sie Intimität, dementsprechend die Möglichkeit von Liebe und Hass, ferner Abhängigkeit und dementsprechend Fremdbestimmtheit und das Bemühen um Unabhängigkeit und persönliche Freiheit einschließen. Dies wird häufig mit dem hohen Grad der Emotionalität in Verbindung gebracht. Man kann annehmen, dass sie gerade im Lernen zwischen Generationen besonders zum Tragen kommen. Emotionen können – theoretisch betrachtet – den Charakter generalisierter vergangener Erfahrungen und künftiger Erwartungen haben und sind darum relevant für die Dimension der Kontinuität sowie – umgekehrt – für die Erfahrung von Diskontinuitäten. Der Umgang mit Emotionen und die Gestaltung der Spannungsfelder von Nähe und Ferne, von Verbundenheit und Eigenständigkeit ist eine wesentliche Komponente der Genese von Identitäten, die durch forcierte Prozesse des Vererbens und Erbens und durch ihre strukturelle Einbettung in Brauch, Sitte sowie ein rechtliches Regelsystem und dessen konkrete Anwendung im Einzelfall zu Tage treten können.

Die Analyse von Vererben und Erben in einem weiten Horizont, wie er durch die biologische, die ökonomische und die soziokulturelle Perspektive eröffnet wird, ist angesichts der lebenspraktischen, der volkswirtschaftlichen, der gesellschaftspolitischen und der kulturellen Tragweite dieses Grundprozesses der Vergesellschaftung von großem Interesse. Zugleich ist offensichtlich, dass seine facettenreiche Dynamik durch die Einbettung in eine sozialwissenschaftliche Generationentheorie in fruchtbarer Weise erschlossen werden kann, was wiederum die Relevanz eines solchermaßen erweiterten Verständnisses des „Problems der Generationen“ für die Weiterentwicklung der Sozialwissenschaften veranschaulicht.

## Literatur

- Beckert, Jens (2003, im Druck): Unverdientes Vermögen. Eine vergleichende Studie des Erbrechts, München: Beck.
- Bertaux, Daniel; Bertaux-Wiame, Isabelle (1991): „Was du ererbt von deinen Vätern...“. Transmissionen und soziale Mobilität über fünf Generationen, in: Zeitschrift für Biographieforschung und Oral History BIOS 4, 13-40.
- Braun, Reiner; Burger, Florian; Miegel, Meinhard; Pfeiffer, Ulrich; Schulte, Karsten (2002): Erben in Deutschland. Volumen, Psychologie und gesamtwirtschaftliche Auswirkungen, Köln: Deutsches Institut für Altersvorsorge.
- Bronfenbrenner, Urie (1993): Generationenbeziehungen in der Ökologie menschlicher Entwicklung, in: Lüscher, Kurt; Schultheis, Franz (Hrsg.): Generationenbeziehungen in „postmodernen“ Gesellschaften. Analysen zum Verhältnis von Individuum, Familie, Staat und Gesellschaft, Konstanz: Universitätsverlag Konstanz, 51-73.
- Brown, T. A. (1999): Moderne Genetik, Heidelberg; Berlin: Spektrum Akademischer Verlag.
- Cavalli-Sforza, L.L.; Bodmer, W. H. (1971): The genetics of human populations, San Francisco: W. H. Freeman Company.
- Ehmer, Josef (1998): House and the stem family in Austria, in: Fauve-Chamoux, Antoinette; Ochiai, Emiko (Hrsg.): House and the stem family in EurAsian perspective, Kyoto: 12th International Historical Congress, 59-81.
- Evangelischer Pressedienst (2002): Dokumentation Nr. 33. Erben und Vererben. Ethische, rechtliche, soziologische, politische und psychologische Aspekte eines aktuellen Themas, Frankfurt a.M.: Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik.
- Goody, Jack R.; Thirsk, Joan; Thompson, E. P. (Hrsg.) (1976): Family and inheritance. Rural society in western Europe, 1200-1800, Cambridge: Cambridge University Press.
- Gotman, Anne (1988): Hériter, Paris: Presses Universitaires de France.
- Henrich, Dieter (2000): Testierfreiheit versus Pflichtteilsrecht, München: Beck.
- Hoch, Hans; Lüscher, Kurt (2002): Familie im Recht, Konstanz: Universitätsverlag Konstanz.
- Knippers, Rolf (1999): Reden über die neue Genetik des Menschen, Konstanz: Universitätsverlag Konstanz.
- Langer-Ostrawsky, Gertrude (2000): Generationenbeziehungen im Spiegel. Von Testamenten und Übergangsverträgen, in: Ehmer, Josef; Gutschner, P. (Hrsg.): Das Alter im Spiel der Generationen. Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge, Wien: Böhlau, 279-282.
- Lauterbach, Wolfgang; Lüscher, Kurt (1996): Erben und die Verbundenheit der Lebensverläufe von Familienmitgliedern, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 48, 66-95.
- Lüscher, Kurt (2002): Widersprüchliche Mannigfaltigkeit – nachhaltige Leistungen. Ehe, Familie und Verwandtschaft heute, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des Vierundsechzigsten Deutschen Juristentages Berlin 2002. Band II/1 Sitzungsberichte (Referate und Beschlüsse), München: Beck, L 9-L 50.
- Lüscher, Kurt; Liegle, Ludwig (2003, im Druck): Generationenbeziehungen in Familie und Gesellschaft, Konstanz: Universitätsverlag Konstanz.

- Lüscher, Kurt; Pillemer, Karl (1998): Intergenerational ambivalence. A new approach to the study of parent-child relations in later life, in: *Journal of Marriage and the Family* 60, 413-425.
- Masson, André (1995): L'heritage au sein des transferts entre générations. Théorie, constat, perspectives, in: Attias-Donfut, Claudine (Hrsg.): *Les solidarités entre générations*, Paris: Nathan, 279-325.
- Meaney, Michael J. (2001): Nature, nurture and the disunity of knowledge, in: *Annals New York Academy of Science* 93: 50-61.
- Pennisi, E. (1996): A new look at maternal guidance, in: *Science* 273, 1334-1336.
- Plakans, Andrejs (2003, im Druck): Intergenerational ambivalences in the past. A social-historiacaal assessment, in: Pillemer, Karl; Lüscher, Kurt (Hrsg.): *Intergenerational ambivalences. New perspectives on parent-child relations in later life*, Oxford: Elsevier Science Ltd.
- Segalen, Martine (1993): Die Tradierung des Familiengedächtnisses in den heutigen französischen Mittelschichten, in: Lüscher, Kurt; Schultheis, Franz (Hrsg.): *Generationenbeziehungen in „postmodernen“ Gesellschaften. Analysen zum Verhältnis von Individuum, Familie, Staat und Gesellschaft*, Konstanz: Universitätsverlag Konstanz, 157-169.
- Simonton, Dean K. (1983): Intergenerational transfer of individual differences in hereditary monarchs. Genetics, role-modeling, or cultural effects?, in: *Journal of Personality and Social Psychology* 44, 354-364.
- Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.) (2002): *Verhandlungen des Vierundsechzigsten Deutschen Juristentages Berlin 2002. Band II/1 Sitzungsberichte (Referate und Beschlüsse)*, München: Beck.
- Straub, Jürgen (1998): Personale und kollektive Identität. Zur Analyse eines theoretischen Begriffs, in: Assmann, Aleida; Friese, Heidrun (Hrsg.): *Identitäten. Erinnerung, Geschichte, Identität*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 73-104.

Konstanzer Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung

Herausgegeben von Rudolf Fisch und Kurt Lüscher

Band 11

Frank Lettke

# Erben und Vererben

Gestaltung und Regulation  
von Generationenbeziehungen

UVK Verlagsgesellschaft mbH